



## Satzung

### über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens im Ortsteil Edingen der Gemeinde Sinn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches VIII Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S.3464), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S.207), der §§ 1 bis 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S.430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 17.12.2013 nachstehende Satzung über die Benutzung des Kindergartens im Ortsteil Edingen erlassen:

#### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Sinn als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches, Achstes Buch (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfe sowie nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

#### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden oder diese ergänzenden oder ändernden Fassung. Den 2 bis 3-jährigen Kindern stehen Plätze in altersübergreifenden Gruppen in begrenzter Zahl zur Verfügung.

- (2) Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Der Gemeindevorstand führt ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen Verhandlungen über eine angemessene Kostenbeteiligung dieser Gemeinden.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet.  
Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte tägliche Dauer der Betreuungszeit an Nachmittagen besteht nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie während der ersten Arbeitswoche eines jeden Neuen Jahres geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen oder betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleibt der Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bereits bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung und ist bindend.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass ihr Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Ansteckende Krankheiten sind unmittelbar nach deren Feststellung der Kindergartenleitung zu melden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Gleiches gilt bei Befall von Kopfläusen/Nissen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung führt mit den Erziehungsberechtigten Aufnahmegespräche, Entwicklungsgespräche und bietet Sprechstunden an. Die Kindergartenleitung kann dazu das weitere pädagogische Personal mit einbinden.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlungen und den Elternbeirat gilt § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich; sie sind der Kindergartenleitung 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind:

Hessische Gemeindeordnung, Hessisches Kommunalabgabengesetz,  
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch,  
Hessisches Datenschutzgesetz,  
Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und diese Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. Oktober 2004 außer Kraft.

Sinn, 18.12.2013

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Sinn

(Siegel)

Hans-Werner Bender  
Bürgermeister